

§ 329 LAG

Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG)

Bundesrecht

Dreizehnter Abschnitt – Verfahren -> Erster Titel – Allgemeine Vorschriften

Titel: Gesetz über den Lastenausgleich
(Lastenausgleichsgesetz - LAG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: LAG

Gliederungs-Nr.: 621-1

Normtyp: Gesetz

§ 329 LAG – Verbindung von Verfahren

(1) Das Verfahren über die Gewährung von Ausgleichsleistungen, deren Gewährung von der Feststellung eines Schadens nach dem Feststellungsgesetz abhängt, soll mit dem Feststellungsverfahren verbunden werden.

(2) Das Verfahren über die Rückforderung von Ausgleichsleistungen im Wege der Verrechnung nach § 8 des Entschädigungsgesetzes kann mit dem Entschädigungsverfahren zu einem Verfahren verbunden werden, wenn die Zuständigkeit für beide Verfahren bei demselben Land liegt.